

Mandatsvereinbarungen

Angelegenheit (Auftraggeber) ./.....(Gegner)

1. Diese Vereinbarungen gelten im Rahmen der Beauftragung des Rechtsanwaltes Steffen Siewert, Am Markt 11 in 15345 Eggersdorf, für das o. g. Mandatsverhältnis.
2. Bei der Auftragserteilung ist ein Kostenvorschuss zu entrichten (§ 9 RVG), der mit Rechnungserhalt fällig wird. Dem Auftraggeber ist bekannt, dass er die Kosten des Mandats trägt, falls keine Deckung durch seine Rechtsschutzversicherung erfolgt.
3. Die Kostenerstattungsansprüche und andere Ansprüche des Auftraggebers gegenüber dem Gegner, der Justizkasse oder sonstigen erstattungspflichtigen Dritten werden in Höhe der Kostenansprüche des beauftragten Rechtsanwalts an diesen abgetreten, mit der Ermächtigung, die Abtretung im Namen des Auftraggebers des Zahlungspflichtigen mitzuteilen, von den Beschränkungen des § 181 BGB ist der Bevollmächtigte befreit.
4. Mehrere Auftraggeber haften für die Anwaltsvergütung als Gesamtschuldner.
5. Die Beurteilung des wirtschaftlichen Erfolgs von Maßnahmen, Vereinbarungen und Bedingungen, die in einer kaufmännischen Zielsetzung des Auftraggebers ihren Grund haben, ist nicht Gegenstand der Beratung oder Vertretung. Dementsprechend wird hierfür auch keine Haftung übernommen.
6. Die Korrespondenz mit der Rechtsschutzversicherung stellt einen gesonderten Auftrag dar. Die Deckungsanfrage ist daher grundsätzlich nicht mit der Vergütung der Sache selbst abgegolten. Hier wird folgendes vereinbart:
 - Der Auftraggeber holt die Deckungszusagen seiner Rechtsschutzversicherung selbst ein und informiert den Rechtsanwalt über die Zusage sowie die erteilte Schadennummer.
 - Der Rechtsanwalt wird eine einfache außergerichtliche Deckungsanfrage mit dem Rechtsschutzversicherer als Serviceleistung im Rahmen der Bearbeitung des Mandats ohne Berechnung übernehmen. Hierzu muss der Sachverhalt der Rechtsschutzversicherung in groben Zügen übermittelt werden. Der Mandant beauftragt den Rechtsanwalt hiermit und befreit ihn insoweit von der Schweigepflicht. Soll die Korrespondenz des Rechtsanwalts mit der Rechtsschutzversicherung über die einfache Deckungsanfrage hinausgehen, ist ein besonders zu vergütender Auftrag des Auftraggebers erforderlich.
 - Der Rechtsanwalt erhält für die Einholung der Deckungszusage eine Geschäftsgebühr von 0,65 nach Nr. 2400 VV RVG (Vergütungsverzeichnis des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes) aus dem Gegenstandswert, welcher sich aus der Höhe der insgesamt zu übernehmenden Kosten durch die Rechtsschutzversicherung berechnet. Der Gegenstandswert für diese Gebühr errechnet sich anhand der Rechtsanwaltskosten und der Gerichtsgebühren. Sie ist auch entstanden und fällig, wenn die Versicherung die Zusage nicht erteilt. Der Rechtsanwalt weist darauf hin, dass die Gebühr für die Rechtsschutzanfrage von der Rechtsschutzversicherung des Auftraggebers nicht erstattet wird.
 - Für die Einholung der Deckungszusage der Rechtsschutzversicherung des Auftraggebers erhält der Rechtsanwalt eine Pauschalvergütung von Netto 40,00 € zuzüglich Auslagen für Porto und Telefon sowie Mehrwertsteuer (derzeit 19 %). Diese Vergütung fällt pro Anfrage an, wobei für die außergerichtliche Interessensvertretung sowie für die gerichtliche Interessensvertretung ggf. je nach Versicherer für jede Instanz extra anzufragen ist. Die Vergütung ist bei jeder Anfrage in voller Höhe zur Zahlung fällig und wird separat berechnet. Sie ist auch entstanden und fällig, wenn die Versicherung die Zusage nicht erteilt. Der Rechtsanwalt weist darauf hin, dass die Gebühr für die Rechtsschutzanfrage von der Rechtsschutzversicherung des Auftraggebers nicht erstattet wird.
7. Der Rechtsanwalt weist daraufhin, dass die Kanzlei zwar über e-Mail korrespondiert, jedoch keine Gewähr dafür übernommen werden kann, wann vom Auftraggeber abgesandte e-Mails übermittelt werden. Bei eiligen Angelegenheiten und Fristensachen kann der Rechtsanwalt daher keine Haftung dafür übernehmen, dass die Übermittlung zeitgerecht erfolgt und Fristen nicht versäumt werden. Der Auftraggeber wurde daher darauf hingewiesen, dass in eiligen Angelegenheiten und Fristensachen eine direkte Kontaktaufnahme per Fax oder mittels Telefon erfolgen muss, um sich zu vergewissern, dass die Fristensache noch am selben Tag bearbeitet werden kann.

8. Zur Einlegung von Rechtsmitteln und sonstigen Rechtsbehelfen ist der Rechtsanwalt nur dann verpflichtet, wenn er einen darauf gerichteten schriftlichen Auftrag erhalten und angenommen haben sowie unter der Bedingung, dass dieser Auftrag nicht per e-Mail erteilt wurde.
9. Erhält der Rechtsanwalt den Auftrag zu einer Teilklage, ist er nicht verpflichtet, nochmals darauf hinzuweisen, dass hinsichtlich des nicht eingeklagten Teils der Forderung die Verjährung weiterläuft. Das gleiche gilt in Bezug auf die Verjährung möglicher Regressansprüche gegen Dritte.
10. Der Auftraggeber wurde darauf hingewiesen, dass im Falle der Kostenerstattung durch den Anspruchsgegner dieser nur die - im Einzelfall möglicherweise niedrigeren - gesetzlichen Gebühren schuldet.
11. Für die Auszahlung oder Rückzahlung von entgegengenommenen Geldbeträgen wird durch den Rechtsanwalt eine Hebegebühr erhoben. Diese Gebühr für das Betreiben einer Inkassotätigkeit ist in Nr. 1009 VV RVG gesetzlich geregelt. Unbare Zahlungen durch Überweisung oder Scheck stehen baren Zahlungen gleich. Für die Ablieferung oder Rücklieferung von Wertpapieren und Kostbarkeiten berechnet sich die Hebegebühr nach dem Wert. Die Hebegebühr wird bei mehreren eingegangenen Beträgen von jedem Betrag gesondert wie folgt erhoben:
 - a) bei Geldeingängen bis einschließlich €2.500,00 beträgt die Gebühr 1 % des Betrages
 - b) bei einem Mehrbetrag bis einschließlich €10.000,00 beträgt die Gebühr 0,5 % des Betrages
 - c) bei einem Mehrbetrag über €10.000,00 beträgt die Gebühr 0,25 % des Betrages

Die Hebegebühr wird zuzüglich Auslagenpauschale gemäß Nr. 7002 VV RVG und gesetzliche Mehrwertsteuer erhoben.
12. Die Haftung des Rechtsanwalts wird für Fälle leichter Fahrlässigkeit auf einen Höchstbetrag von € 250.000,00 für ein Schadensereignis beschränkt.
13. Abschließende Hinweise des Rechtsanwalts an den Auftraggeber:
 - o Eine Kostenerstattung im Arbeitsgerichtsprozess in I. Instanz findet nicht statt (§ 12 a ArbGG). Das bedeutet, dass es im arbeitsgerichtlichen Verfahren der I. Instanz keine Erstattung der Anwaltskosten durch den Gegner gibt. Der Auftraggeber wurde darauf hingewiesen, dass er seine eigenen Auslagen und seine Anwaltskosten somit auch dann zu tragen hat, wenn er obsiegt, falls er keine dafür einzustehende Rechtsschutzversicherung hat.
 - o Die in seiner Angelegenheit anfallenden Rechtsanwaltsgebühren berechnen sich nach einem Gegenstandswert (§ 49 b V BRAO). Das heißt, dass in der Regel weder Betragsrahmen- noch Festgebühren der anwaltlichen Vergütungsberechnung zugrunde gelegt werden, es sei denn, es wurde eine Honorarvereinbarung getroffen.

Der Auftraggeber ist mit diesen Bedingungen ausdrücklich einverstanden und akzeptiert diese für diesen Auftrag und bestätigt den Erhalt eines Exemplars dieser Bedingungen für seine Unterlagen.

Eggersdorf, _____

(Rechtsanwalt)

(Auftraggeber)